



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HAU/095/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 19.09.2018 Wiedervorlage:
Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule	
HBA/SG Sitzungsmanagement Frau Medenwald	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 22.10.2018 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß Beschluss **SLA 03/01/2015** des Kita- und Schulausschusses des Amtes Carbak vom 23.04.2015 und dem Beschluss **GV 01/02/15** der Gemeinde Roggentin vom 23.02.2015, wird abweichend von der Aufgabenübertragung „Schulangelegenheiten“ auf das Amt Carbak die Gemeinde Roggentin über die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) entscheiden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden weiterhin durch das Amt Carbak geprüft.

Folgender Sachverhalt liegt vor: Die Eltern, wohnhaft in 18184 Roggentin, beantragten mit Datum vom 02.09.2018 den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule, hier: einer Schule in der Hansestadt Rostock für ihre Tochter.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung und des gesetzlich festgelegten Schuleinzugsbereiches - die Gemeinde Roggentin gehört zum Schuleinzugsgebiet „Schule an der Carbak“ - bietet die Gemeinde Roggentin einschließlich aller Ortsteile an der „Schule an der Carbak“ den Bildungsgang - Grundschule mit dem Profil „Volle Halbtagschule“ an.

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes M-V kann der Träger der örtlichen Schule, hier das Amt Carbak für die „Schule an der Carbak“, den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Im Antrag wurden folgende Gründe angegeben:

1. Der wichtige Grund bei der Wahl einer Grundschule in Rostock ist das reformpädagogische Konzept mit jahrgangsübergreifenden Unterricht. Die Schule überzeugt mit hoher Selbstständigkeit der Schüler und einer überdurchschnittlich hohen Vernetzung der Schüler durch projektorientiertes Lernen. .
2. Zudem bietet die Schule eine Beschulung von der 1. Klasse bis zum Abitur.
3. Da die Mutter stellvertretende Schulleiterin dieser Schule ist, ermöglicht es ihr eine bessere Vereinbarkeit mit Beruf und Familie. Außerdem kann ihre Tochter dann ihr erfolgreiches Handballtraining nach dem Schuleintritt weiter verfolgen.
4. In Rostock hat das Paar ein soziales Netzwerk, auf dessen Unterstützung zurück gegriffen werden kann, was in Roggentin nicht der Fall ist.

Nach Prüfung des Antrages wird festgestellt, dass aufgrund des besonderen Schulkonzeptes der Schule, die Ausnahmegenehmigung zum Wohl des Kindes zu gestatten ist.

Somit ist der Antrag zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind jährlich im Haushalt für den Schullastenausgleich entsprechende Mittel im Produkt 21100 (Grundschulen) Produktkonto 5254300 (Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Teilhaushalt 1 in Höhe von rd. 1.200,- € einzuplanen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22.10.2018 den Antrag der Eltern vom 02.09.2018 zum Besuch ihrer Tochter einer örtlich nicht zuständigen Schule zu genehmigen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

keine

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.